

Abwasserverband Region Möhlin

Möhlin-Zeiningen-Zuzgen-Hellikon-Wegenstetten-Schupfart-Obermumpf-Mumpf-Wallbach

Satzungen

Die in diesen Satzungen erwähnten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Bestand

¹Unter dem Namen «**Abwasserverband Region Möhlin**» (nachstehend Verband genannt) besteht ein Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §§ 74 – 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.

²Der Verband hat seinen Sitz in Möhlin.

³Ihm gehören die Gemeinden Schupfart, Obermumpf, Mumpf, Wallbach, Wegenstetten, Helliikon, Zuzgen, Zeiningen und Möhlin an.

§ 2 Zweck

¹Der Verband bezweckt die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Ableitung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

²Der Verband betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Möhlin eine Abwasserreinigungsanlage (ARA). Er ist befugt, diese den Erfordernissen entsprechend zu erweitern und anzupassen.

³Der Verband betreibt und unterhält ausserdem die im Anhang aufgeführten Bauwerke für die Abwasserentsorgung und Mischwasserbehandlung.

§ 3 Eigentumsverhältnisse

¹Die ARA mit Umgelände und allen Werkleitungen steht im Eigentum des Verbandes.

²Der Verband besitzt ausserdem die im Anhang aufgeführten Bauwerke für die Abwasserentsorgung und Mischwasserbehandlung. Er kann weitere solche Anlagen erwerben.

³Die Kanalisationsleitungen bis zum Areal der Abwasserreinigungsanlage sind im Eigentum jener Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sie liegen. Ausgenommen ist die Transportleitung ab Pumpwerk «Chalch» in Wallbach nach Möhlin, die vom Verband ins Eigentum übernommen wird.

⁴Bei der Erstellung neuer Leitungen, die im Interesse von mehreren Gemeinden liegen, regeln die betroffenen Gemeinden die Kostenverteiler untereinander nach der Vorteilsregelung.

§ 4 Abgabehoheit

¹Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften liegen.

²Für Liegenschaften, die an ein Kanalisationsnetz einer anderen Gemeinde angeschlossen werden, gilt das Abwasserreglement derjenigen Gemeinde, die das Abwasser aufnimmt.

³Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch besonders stark verschmutztes Wasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen von den betroffenen Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinden können auf die Verursacher Rückgriff nehmen.

B. ORGANISATION

§ 5 Organe

Organe des Verbands sind der Vorstandsvorstand, die Geschäftsstelle und die Kontrollstelle.

§ 6 Vorstand, Zusammensetzung, Wahl

¹Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern.

²Die Gemeinde Möhlin bestimmt 3, die anderen Verbandsgemeinden je 1 Vertreter, die von ihren Gemeinderäten auf die Dauer einer ordentlichen Amtsperiode gewählt werden.

³Der Vorstand kann Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

§ 7 Konstituierung, Geschäfts- und Rechnungsführung

¹Der Vorstandsvorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus den Gemeindevertretern den Präsidenten und Vizepräsidenten und bestimmt den Geschäftsführer.

²Verbandspräsident ist in der Regel ein Vertreter der Sitzgemeinde.

³Die Geschäftsstelle (Administration, Rechnungsführung, Betriebsführung) ist der Sitzgemeinde übertragen.

⁴Der Geschäftsführer leitet im Auftrag des Vorstands die Geschäftsstelle.

⁵Soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechnungsführung und -kontrolle sinngemäss die kantonalen Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung

¹Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

²Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat den Stichentscheid.

§ 9 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsorgane beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach den Ansätzen der Sitzgemeinde.

§ 10 Zuständigkeit

¹Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetzen oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
- Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Bauaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen
- Genehmigung und Realisierung von Bauprojekten bei der Erweiterung oder dem Umbau der ARA sowie bei den Bauten und Anlagen gemäss Anhang
- Sicherstellung der Finanzierung, insbesondere Einforderung der Baukostenanteile und Einkaufsbetreffnisse von den Gemeinden, sofern diese nicht mit den Rückstellungen finanziert werden können
- Genehmigung der Bauabrechnungen
- Aufnahme von Darlehen
- Vergabe von Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsverordnung
- Anstellung des Betriebspersonals gemäss den Anstellungsbedingungen und dem Personalrecht der Sitzgemeinde
- Erlass von Betriebsvorschriften
- Festlegen der Pflichten und Rechte der Geschäftsstelle sowie der Betriebsleitung

- Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnung
- Genehmigung des jährlichen Voranschlages mit Kostenteiler bis spätestens am 30. Juni des Vorjahres
- Festlegung der Unterschriftsberechtigung

²Der Vorstand kann mit einem Pflichtenheft Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle delegieren.

§ 11 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand.

²Die Geschäftsstelle wird durch die Sitzgemeinde geführt. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand festgelegt wird.

³Die Geschäftsstelle vollzieht die Aufgaben, welche vom Vorstand im Pflichtenheft bezeichnet werden.

Insbesondere:

- Administrative Geschäftsführung, Rechnungsführung und Betriebsleitung
- Erstellen des jährlichen Geschäftsberichts
- Erstellen des jährlichen Voranschlages mit Kostenteiler bis spätestens am 30. Juni des Vorjahres
- Einforderung der genehmigten Betriebsmittel von den Verbandsgemeinden
- Die Kostenanteile werden spätestens am 30. Juni des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein vom Vorstand festzulegender Verzugszins zu entrichten.
- Überwachung des Betriebes der Anlagen und Vornahme der fachgemässen Instruktionen des unterstellten Personals
- Vollzug der Betriebsvorschriften
- Erstellen von Stellenbeschrieben und Pflichtenheften für das Betriebspersonal

§ 12 Kontrollstelle

¹Als Kontrollstelle wählt der Vorstand eine externe, neutrale Revisionsgesellschaft.

²Der Revisionsbericht wird allen Gemeinden zugestellt.

§ 13 Antrags- und Auskunftsrecht

¹Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden hat das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Der Antragssteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

²Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

C. BETRIEB DER ANLAGEN

§ 13 Grundsatz

Sämtliche Anlagen sind fach- und vorschriftsgemäss und nach betriebswirtschaftlichen Kriterien selbsttragend zu betreiben und zu unterhalten.

§ 14 Betrieb

¹Der Verband betreibt die ARA Region Möhlin und die Anlagen gemäss Anhang.

²Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes Wasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten.

³Vorbehalten sind Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

§ 15 Pflichten der Gemeinden

¹Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

²Die Geschäftsstelle kann von den Gemeinderäten Auskunft über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen (z.B. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

³Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt sinngemäss das Kanalisationsreglement der betreffenden Gemeinde. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat sowie des Vorstandes. Die reglementarischen Gebühren und Beiträge werden von der betreffenden Gemeinde erhoben und fallen ihr zu.

⁴Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Vorstand erlassenen Vorschriften widerspricht.

§ 16 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen und bei allen Abwasserlieferanten Proben zu nehmen.

§ 17 Haftung

Die Gemeinden und Liegenschaftsbesitzer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

D. FINANZIERUNG

§ 18 Verteilschlüssel

¹Der Vorstand legt den Verteilschlüssel für die Investitions- und Betriebskosten fest. Für die Industrie ist ein angemessener Anteil zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt die Einwohnerzahl.

²Die Erweiterung oder der Umbau der ARA und der Anlagen gemäss Anhang erfolgt aufgrund eines von kantonalen Instanzen genehmigten Projektes.

³Die Verbandsgemeinden haben für die Finanzierung der Investitionen gemäss Verteilschlüssel zu sorgen. Der Vorstand kann von den Gemeinden Vorschüsse einfordern.

⁴Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus den Kapitalkosten zur Verzinsung und Amortisation der Anlagekosten und aus den Betriebskosten. Sie werden durch jährliche Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt.

§ 19 Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Aufsicht, Beschwerde

¹Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

²Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

§ 21 Verbandsbeitritte

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung einer Mehrheit der angeschlossenen Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 22 Verbandsaustritte

¹Eine Verbandsgemeinde kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren aus wichtigen Gründen nach Massgabe von § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Der Austritt erfolgt auf ein Jahresende.

²Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes und für ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleibt bestehen.

§ 23 Verbandsauflösung

¹Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. Der Vorstand führt die Liquidation durch.

²Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

§ 24 Änderung der Satzungen

¹Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen einer Mehrheit der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

²Satzungsänderungen rein formeller und redaktioneller Art beschliesst der Vorstand.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten - unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden - mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, am 1.1.2010 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1.1.2004 des Abwasserverbands Möhlental.

§ 26 Übergangsbestimmungen

¹Die Pflicht zur Beitragszahlung für die neu dem Verband beigetretenen Gemeinden Schupfart, Obermumpf, Mumpf und Wallbach beginnt wenn die Verbindungsleitung von Wallbach nach Möhlin erstellt ist und Abwasser aus diesen Gemeinden der ARA Region Möhlin zufließt.

²Der Abwasserverband Fischingen hat bis zu seiner Auflösung sämtliche Massnahmen, die zum Anschluss an die ARA Region Möhlin erforderlich sind, auf eigene Rechnung zu erfüllen.

Anhang

Schematische Darstellung Abwasserverband Region Möhlin

